

# RS OGH 1996/4/24 7Ra114/96, 1R13/18s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.1996

## Norm

ASGG §2, ZPO §237 Abs3

## Rechtssatz

Bei Klagerücknahme hat der Beklagte Anspruch auf Ersatz der Kosten eines gemäß§ 258 ZPO zulässigen vorbereitenden Schriftsatzes, wenn dieser zum Zeitpunkt der Rücknahme der Klage bereits verfaßt war, auch wenn er erst nach seiner Verständigung von der Klagerücknahme bei Gericht einlangt.

## Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 7Ra343/02s. Diese ist nunmehr unter RW0000575 abrufbar.

## Entscheidungstexte

- 7 Ra 114/96  
Entscheidungstext OLG Wien 24.04.1996 7 Ra 114/96
- 1 R 13/18s  
Entscheidungstext OLG Wien 10.04.2018 1 R 13/18s  
Beisatz: Hier: Ersatz der Kosten der Äußerung zum Sicherungsantrag.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1996:RW0000091

## Im RIS seit

03.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

19.06.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>